

Naturschutzgebiet Nr. 95 - "Naturwaldreservat Brunnstube"

Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 9/2001, berichtigt Nr. 10/2001

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Brunnstube" Vom 30. Juli 2001

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der etwa 1,6 km nordnordöstlich von Ebrach in der Gemarkung Ebrach, gemeindefreies Gebiet Ebracher Forst, im Landkreis Bamberg gelegene Laubmischwald wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Naturwaldreservat Brunnstube" als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 47,7 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25000 und M 1 : 10000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10000. ³Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete sind in der Karte M 1 : 25000 nachrichtlich dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. naturnahe und charakteristische Laubwaldgesellschaften des Steigerwaldes zu erhalten und ihre unbeeinflusste Entwicklung zu sichern,
2. die für diese Lebensräume typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und

3. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen.

(2) ¹Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Naturwaldreservat Brunnstube" erfolgt auch zum Schutz des gemeldeten FFH-Gebietes "Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwaldes" Nr. 6128 - 301.03. ²Die Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet erstreckt sich auf die nach § 2 dieser Verordnung nachrichtlich dargestellten Flächen. ³Erhaltungsziele im Sinn des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sind:

1. die Erhaltung großflächig unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Laubmischwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie naturnaher standortheimischer Baumartenzusammensetzung,
2. die Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils,
3. die Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften,
4. die Erhaltung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z.B. Waldmantel, Säume, Verlichtungen usw.) sowie der für den Lebensraum charakteristischen Habitatstrukturen und
5. die Sicherung ungestörter, natürlicher Verjüngungs-, Aufwuchs- und Zerfallsphasen.

(3) ¹Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Naturwaldreservat Brunnstube" erfolgt auch zum Schutz des Vogelschutzgebietes "Oberer Steigerwald" Nr. 6029 - 401.03. ²Die Eigenschaft als gemeldetes Vogelschutzgebiet erstreckt sich auf die nach § 2 dieser Verordnung nachrichtlich dargestellten Flächen. ³Besonderer Schutzzweck im Sinn des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ist der Schutz folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume entsprechend ihrer ökologischen Ansprüche:

1. die Erhaltung der Höhlenbäume für höhlenbrütende Vogelarten wie z.B. Spechte, Eulen sowie Hohltauben und
2. die Vermeidung von Störungen im Horstumfeld der Greifvögel zur Brutzeit.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Insbesondere sind entsprechend oder gemäß Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet in den für die Erhaltungsziele und den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ³Entsprechend oder gemäß Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen in den für die Erhaltungsziele und den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen oder zu grillen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. außerhalb von befestigten Wegen zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 5),
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen sowie Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen,
3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, sowie Aufgaben des Forstschutzes,
4. die entsprechend der Zielsetzung der Naturwaldreservate von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde angeordneten und zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg erfolgt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend oder gemäß Art. 49 a BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 15 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Naturwaldreservat Holzkreuz" vom 14. Dezember 1983 (RABl OFr. 1984 S. 12) außer Kraft.

Bayreuth, 30. Juli 2001
Regierung von Oberfranken
Hans Angerer
Regierungspräsident